

Hygienekonzept zur Nutzung gemeindlicher Räume für Zusammenkünfte aus familiärem Anlass

Aufgrund der Regelungen der Corona-Lockerungs-Verordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind bei der Nutzung der gemeindlichen Räumlichkeiten für Zusammenkünfte aus familiären Anlässen folgende Regelungen einzuhalten:

1. Allgemeines

Durch den Nutzer ist zu gewährleisten, dass an der Zusammenkunft maximal 50 Personen teilnehmen. Bei gehobenen familiären Anlässen, wie zum Beispiel Hochzeiten, Ehejubiläen, besonderen Altersjubiläen, Jugendweihen, Einschulungsfeiern und religiösen Festen, ist eine Teilnahme von bis zu 75 Personen zulässig.

Es ist dafür Sorge zu tragen (zum Beispiel durch Kontrolle oder Verschluss der Eingangsbereiche), dass die Räumlichkeiten während der Zusammenkunft nicht öffentlich unkontrolliert zugänglich sind.

2. Anwesenheitsliste

Der Nutzer hat alle teilnehmenden Personen in einer Anwesenheitsliste zu erfassen. Die Liste enthält neben dem Datum und der Uhrzeit der Zusammenkunft auch die Namen, Vornamen, die aktuelle Wohnanschrift sowie eine aktuelle Telefonnummer aller Teilnehmer und ist für die Dauer von 4 Wochen nach Ende der Zusammenkunft aufzubewahren. Die Liste ist der zuständigen Infektionsschutzbehörde auf Verlangen auszuhändigen.

3. Benutzung sanitärer Anlagen

Die sanitären Anlagen sind maximal durch einen Teilnehmer gleichzeitig zu benutzen. Für die Händereinigung sind die bereitgestellten Flüssigseifenspender zu verwenden. Die Händetrocknung erfolgt mit Einweg-Papierhandtüchern, die in die bereitgestellten Behältnisse zu entsorgen sind.

4. Reinigung

Nach Ende der Zusammenkunft sind die sanitären Anlagen (insbesondere Boden, Sanitärkeramik sowie alle Oberflächen) mit handelsüblichen Reinigungsmitteln feucht zu reinigen. Gleiches gilt für alle Oberflächen und Gegenstände in den sonstigen Bereichen, die dem Zugriff der Teilnehmer unterlagen

Die Reinigung des benutzten Geschirrs bzw. Bestecks soll, soweit vorhanden, in dem vorhandenen Geschirrspülautomaten erfolgen.

5. Benutzungsverbot

Das Betreten der gemeindlichen Räume ist Personen untersagt, die an akuten Atemwegserkrankungen leiden. Satz 1 gilt nicht für Personen, die durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.

Sommersdorf, 20.08.2020

Gerd Müller

Bürgermeister